

Postfach 51 06 20  
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

31.07.2008/Fa.

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-249  
Telefax +49 221 3771-177

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Regine Meißner

Aktenzeichen

32.36.03 D/N

Umdruck-Nr.

F 7053

An die

- Unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses  
des Deutschen Städtetages
  
- Mitgliedstädte
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen
  
- Arbeitskreis Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
deutscher Großstädte

### **Nichtraucherschutz**

*hier: Übersendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008*

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat über die Verfassungsbeschwerden von zwei Gastwirten und einer Diskothekenbetreiberin, die sich gegen Bestimmungen der Nichtraucherschutzgesetze von Baden-Württemberg und Berlin gewendet haben, entschieden. Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Regelungen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzen. Die beiden Leitsätze lauten wie folgt:

- „1. Entscheidet sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums für ein Konzept des Nichtraucherschutzes in Gaststätten, das den Gesundheitsschutz im Ausgleich insbesondere mit der Berufsfreiheit der Gaststättenbetreiber verfolgt, so müssen Ausnahmen vom Rauchverbot derart gestaltet sein, dass sie auch bestimmte Gruppen von Gaststätten - hier: die getränkegeprägte Kleingastronomie - miteinfassen, um bei diesen besonders starke wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden.
2. Es stellt einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss dar, wenn gesetzlich in Gaststätten zugelassene Raucherräume in Diskotheken untersagt sind.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung aber auch klar, dass der Gesetzgeber nicht gehindert sei, ein striktes und ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen. Es weist jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber bei Ausnahmen vom Rauch-

verbot auch die durch das Rauchverbot wirtschaftlich besonders stark belastete getränkegeprägte Kleingastronomie (sogenannte Eckkneipen) mit erfassen muss, wenn er sich für ein Konzept entscheidet, bei dem das Ziel des Gesundheitsschutzes mit verminderter Intensität verfolgt wird und mit Rücksicht auf die beruflichen Interessen der Gastwirte Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden.

Das Gericht setzt den Landesgesetzgebern eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2009. Dabei überlässt das Gericht den Gesetzgebern die Entscheidung darüber, ob sie sich unter Verzicht auf Ausnahmetatbestände für eine strenge Konzeption des Nichtraucherschutzes in Gaststätten entscheiden, oder ob sie im Rahmen eines weniger strengen Schutzkonzeptes Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, die dann allerdings auf die besonderen Belastungen einzelner Bereiche des Gaststättengewerbes Rücksicht nehmen und gleichheitsgerecht ausgestaltet sind.

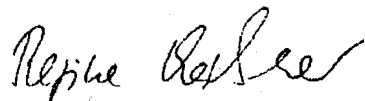
Das Bundesverfassungsgericht hat ferner entschieden, dass die angegriffenen Bestimmungen bis zu einer Neuregelung weiterhin anwendbar bleiben. Es hat dies mit der hohen Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens begründet. Es hat jedoch für die Übergangsphase die bereits bestehenden Ausnahmen um eine weitere zugunsten der sogenannten „Eckkneipen“ erweitert. Diese sogenannte Zwischenregelung gilt unmittelbar nur für die Länder Baden-Württemberg und Berlin. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich auch die übrigen Länder daran orientieren. An die Zwischenregelung hat das Gericht jedoch bestimmte Anforderungen gestellt: Die betroffene Gaststätte darf keine zubereiteten Speisen anbieten, sie muss eine Raumfläche von weniger als 75 Quadratmetern haben, der Zutritt von Personen unter 18 Jahren muss verwährt sein und im Eingangsbereich muss die Gaststätte mit einer entsprechenden Kennzeichnung „Rauchergaststätte“ ausgewiesen werden.

Soweit es die Diskotheken anbelangt, ist der generelle Ausschluss der Diskotheken von der Ausnahmebegünstigung nicht gerechtfertigt. In der Übergangsphase bis zu einer Neuregelung haben Diskotheken die Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, unter der Voraussetzung, dass nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben.

Die weiteren Einzelheiten der Entscheidung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Urteil, das wir in der Anlage im Wortlaut zu Ihrer Kenntnis beigefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regine Meißner

Anlage